

## **Und wieder mal Kautionsrückzahlung**

Kautionsrückzahlungsfragen in der Zwangsverwaltung sind der Dauerbrennen. Geklärt ist inzwischen, dass der Zwangsverwalter an den Mieter Kautionen zurückzahlen muss, die er vom Zwangsverwaltungsschuldner gar nicht erhalten hat.

Im neuen BGH-Fall hatte der Mieter angeblich eine Kaution an den Zwangsverwaltungsschuldner geleistet, die nicht an den Zwangsverwalter weitergeleitet worden war. Der Mieter erwarb die Wohnung in der Zwangsversteigerung und verlangte nunmehr die Kautionsrückzahlung vom Zwangsverwalter. Der BGH entsprach diesem Wunsch nicht. Der Zwangsverwalter sei nicht persönlich zur Rückzahlung verpflichtet. Der Zuschlag führt nämlich nicht zur Beendigung des Mietverhältnisses. Dieses werde mit dem Ersteher fortgesetzt. Da zu diesem Zeitpunkt Vermieter und Mieter personengleich seien, trete hinsichtlich der Kaution Konfusion ein.

Der Mieter müsste Rückzahlung von sich selbst verlangen.

BGH vom 09.06.2010, VIII ZR 189/09

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=1908>

[Blog](#) [abonnieren \(RSS\)](#)  
[jetzt auch](#) [auf Twitter](#)

Jetzt "Fan" auf Facebook werden

## **Related Posts** [Kautionsanspruch des Erwerbers](#)

- [Kautionsweitergabe bei Verkauf des Grundstücks](#)
- [Erwerber haftet für Kaution auch bei Altmietverträgen](#)
- [Erwerb einer Kautionsforderung \(Gewerbemietrecht\)](#)
- [Keine Wohngeldhaftung für Voreigentümer](#)